

Rechtskräftig!
Wien, den 21. September 1944.
Der Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle:
Negerle, Justizinspektor.
Sondergericht beim
Landgericht Wien
1. Kammer
7 SKLs 56/44 (722)

Wien, den 21. September 1944.

Eingel. 3. OKT. 1944

(24 mit

141

Im Namen des Deutschen Volkes

S t r a f s a c h e
g e g e n

Rechtsanwalt Dr. Franz Fürterer
Eingel. am 29. OKT. 1944

- 1.) den Prokuristen Johann Reuschel,
aus Wien XIII., Elsslergasse 26/12, geboren am 17. Jänner 1889 in
Wien, Deutscher Reichsangehöriger, verwitwet, unbescholten;
- 2.) den Betriebsleiter Alois Krappfenbauer
aus Wien XXVI., Kammerjoch 28, geboren am 4. April 1910 in Wien,
Deutscher Reichsangehöriger, verheiratet, unbescholten;
- 3.) den Elektroingenieur Franz Mayerhofer
aus Wien XIII., Zschokkgasse 31, geboren am 29. Februar 1904 in
Wien, Deutscher Reichsangehöriger, verheiratet, unbescholten;
- 4.) den Techniker Reginald Pollak,
aus Wien VI., Mollardgasse 34/2/2/32, geboren am 7. August 1910
in Wien, Deutscher Reichsangehöriger, verheiratet, ~~Mischling~~
I. Grades;
- 5.) die Buchhalterin Emilie Füllner
aus Wien XII., Löbingergasse 4/1, geboren am 6. Oktober 1901 in
Wien, Deutsche Reichsangehörige, ledig, unbescholten;

sämtliche Angeklagte befinden sich in dieser Sache in Untersuchungs-
haft in der Haftanstalt des Landgerichts Wien I;

w e g e n

Verbrechens nach §§ 1 und 2 der Verordnung über außerordentliche
Rundfunkbeamten.

Das Sondergericht Wien hat in der Sitzung vom 21. September
1944 in Wien, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsrat Ewald
als Vorsitzender,
Amtsgerichtsrat Dr. Freudenberger
als beisitzender Richter,
Staatsanwalt Dr. Filner
als Beisitzer der Staatsanwaltschaft,
Justizangestellte Reiner
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

I./ Es werden verurteilt :

die angeklagten Reuschel und Pollak wegen Abhörens ausländischer Sender und Verbreitens von Nachrichten dieser Sender, die Angeklagten Krapfenbauer und Till, beide unter Freisprechung im Übrigen, wegen Abhörens ausländischer Sender

- 1.) Reuschel zu
sechs - 6 - Jahren Zuchthaus.
- 2.) Pollak zu
zwei - 2 - Jahren Zuchthaus.
- 3.) Krapfenbauer zu
einem - 1 - Jahr und sechs - 6 - Monaten Zuchthaus.
- 4.) Till zu
einem - 1 - Jahr und drei - 3 - Monaten Zuchthaus.

II./ auf die Strafen wird die Vorhaft bei sämtlichen vorbezeichneten Angeklagten bis zum 21. September 1944, 12 Uhr, angerechnet, und zwar:

bei Reuschel vom	7. Juni 1944, 17 Uhr, ab,
bei Pollak vom	8. Juni 1944, 18 Uhr, ab,
bei Krapfenbauer vom	6. Juni 1944, 16 Uhr, ab,
bei Till vom	9. Juni 1944, 18 Uhr, ab.

III./ Von den beschlagnahmten Empfangsanlagen, insbesondere Radioapparaten werden eingezogen: der Apparat Marke Radiome Nr. 330 des angeklagten Reuschel, der selbstgebaute Apparat des Angeklagten Pollak, der Apparat Marke Philips Nr. 1030 des angeklagten Krapfenbauer, der Apparat Marke Kumig, Type 5083, Nr. 123.792 der Angeklagten Till.

IV./ Der angeklagte Mayerhofer wird
freigesprochen.

V./ Die Kosten des Verfahrens trägt, soweit Freisprechung erfolgt ist, die Reichskassa, im übrigen fallen sie den zu Freiheitsstrafen verurteilten angeklagten zur Last.

Gründe:

I. Die persönlichen Verhältnisse der Angeklagten:

1.) Der Angeklagte Johann Reuschel ist das zwölfte Kind der Kammeidirektorseheleute Reuschel Josef und Marie, geb. Fluhr, die nunmehr beide bereits verstorben sind. Er besuchte an seinem Geburtsort Wien die Volksschule, zwei Klassen Realschule, zwei Jahre lang die Handelsschule und einen Kurs für Staatsrechnungswesen an der Wiener Universität. Am 21. September 1903 trat er bei der Firma Herburger und Hromberg als kaufmännischer Lehrling ein und blieb anschließend an die Lehrzeit dort bis zum Ende des Jahres 1911. Von 1912 bis 1913 war er bei Leysser-Josefthal als Buchhalter beschäftigt. Seit 1. Mai 1916 ist er bei der Firma Schreck-Ericsson, zuletzt als Prokurist gegen ein Jahresgehalt von 8.400.- M brutto, angestellt.

An 16. Oktober 1919 hat der Angeklagte mit der Tolljadin Hedwig Sara Rosenthal die Ehe geschlossen; aus der ein Sohn, der jetzige Fachschulingenieur Peter Benschel, hervorgegangen ist. In Juli 1944 hat seine Ehefrau durch Selbstmord den Tod gefunden.

Von Dezember 1916 bis 15. November 1918 diente der angeklagte beim Artillerieregiment Nr. 104, zuletzt als Landsturmkorporal, und erwarb an der Front die Kleine Silberne Tapferkeitsmedaille, das Karl-Truppen-Kreuz und das Ehrenkreuz für Frontkämpfer. Einer politischen Partei hat der angeklagte nie angehört; von 1935 bis 1938 war er Mitglied der Vaterländischen Front, und zwar als 30-Leiter im Rahmen seines Betriebs. Jetzt ist er Mitglied der DAF.

2.) Der Angeklagte Alois K r a p f e n b a u e r ist als ältestes von drei Kindern der Kellnerseheleute Kraffenbauer Franz und Thekla, geborene Doppler, geboren. Während seine beiden Brüder bereits im Kindesalter starben, besuchte er in Wien die Volks- und Bürgerschule und erlernte sodann das Mechanikergewerbe, womit er den Besuch der fachlichen Fortbildungsschule für Mechaniker und in Abend- und Sonntagskursen der Staatsgewerbeschule verband. Seither ist er bei der gleichen Firma, wie der Erstangeklagte beschäftigt und rückte dort vom Elektromechaniker über die Posten eines Einstellers, Gruppenführers und Werkmeisters vor etwa 3 Jahren zum Betriebsleiter der Montageabteilung vor, als welcher er 500.- RM monatlich brutto verdient. Seit Mai 1941 ist er mit Ludmilla Maly kinderlos verheiratet. In politischer Beziehung hat der Angeklagte lediglich in Jahre 1930 einige Monate der sozialdemokratischen Partei angehört; ausserdem war er Mitglied des Bundes der Naturfreunde und des Arbeiterturnvereins bis etwa 2 Jahre vor deren Auflösung. Jetzt gehört er lediglich der DAF und der NSV an. Bei der Wehrmacht hat der Angeklagte noch nicht gedient.

3.) Der angeklagte Franz M a y e r h o f e r entstammt mit einer Schwester der Ehe des nunmehr bereits verstorbenen Steinmetzpoliers Franz Mayerhofer mit Marie Wichtka, die noch in Wien lebt. Nach dem Besuch der Volks- und Bürgerschule hier schloss er die höhere Fachschule für Elektrotechnik nach 5 Klassen mit Auszeichnung im Jahre 1923 ab und arbeitete sodann in der Folge bei verschiedenen Firmen, wobei er vielfach als Hilfsarbeiter bezahlt wurde, obgleich er die Tätigkeit eines Ingenieurs ausübte. Seit 1. Dezember 1939 ist er bei der Firma Schrack-Eriesson hier als Entwicklungsingenieur mit einem Bruttomonatsgehalt von 410.- RM beschäftigt. Am 2. November 1942 schloss er nach Scheidung einer kinderlos gebliebenen Ehe mit Marie Kallvoda die zweite gleichfalls kinderlos gebliebene Ehe.

In politischer Beziehung hat der Angeklagte von 1923 bis 1934 der sozialdemokratischen Partei und sodann der Vaterländischen Front als Mitglied angehört. Im März 1930 ist er der DAF und der NSV beigetreten. Bei der Wehrmacht hat auch dieser angeklagte noch nicht gedient.

4.) Der Angeklagte Reginald P o l l a k ist das Ältere von zwei Kindern aus der nunmehr geschiedenen Ehe des jüdischen Pensionisten Ludwig Israel Pollak mit Hedwig Lasch, nunmehr wiederverehelichter Gautier. Von seinen Eltern lebt der Vater in Wien, während die deutschblütige Mutter beim Zirkus Sarrasani in Dresden als Artistin beschäftigt ist. Der Angeklagte wuchs beim Vater auf und besuchte in

Wien 5 Klassen Volks- und 3 Klassen B-ürgerschule. Hernach lernte er als Elektrotechniker, womit er den Besuch von 3 Klassen der entsprechenden Fachschule verband. Am 11. Februar 1933 schloss er mit der deutschblütigen Margarete Pruschar die Ehe, aus der ein nunmehr siebenjähriger Sohn Manfred hervorgegangen ist. Nachdem er in verschiedenen Betrieben gearbeitet hatte, rückte er im Juni 1939 zur Kraftfahrabteilung XVII in Enns als Gefreiter ein. In der Folge machte er die Feldzüge in Polen, Frankreich und auf dem Balkan mit und wurde im Jahre 1941 mit dem Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse mit Schwertern ausgezeichnet. Auf Grund der Verfügung des Oberkommandos des Heeres wurde er jedoch sodann als Mischling I. Grades im Juli 1941 aus der Wehrmacht entlassen und trotz zweimaliger Gesuche um Wiedereinstellung in die Wehrmacht auch nicht mehr eingezogen. Seit November 1941 ist er bei Schrack-Ericsson als Techniker gegen ein Monatsgehalt von 300.- RM beschäftigt. Einer politischen Partei hat der Angeklagte nie angehört, zur Zeit ist er nur Mitglied der DAF.

5.) Die ledige Angeklagte Emilie Till ist das älteste von drei Kindern der noch lebenden Schneidermeisterschleute Till Rudolf und Wilhelmine, geborene Ehrenberger, und hat an ihrem Geburtsort Wien die Volks-, Bürger- und Handelsschule besucht. Nach einer Barotätigkeit in mehreren Betrieben hier ist, sie seit November 1938 bei Schrack-Ericsson als Buchhalterin gegen ein Monatsgehalt von 240.- RM beschäftigt. In politischer Beziehung hat die Angeklagte lediglich seit März 1937 der Vaterländischen Front aus beruflichen Gründen angehört. Jetzt ist sie Mitglied der DAF.

Diese Feststellungen gründen sich auf die Angaben der Angeklagten. Von diesen ist ausweislich der amtlichen Strafregisterauskunft lediglich Reginald Pollak im Jahre 1939 wegen Uebertretung der Gefährdung der körperlichen Sicherheit nach § 431. österr. StG. zu 60.- RM Geldstrafe bedingt verurteilt worden, eine Strafe, die jedoch bereits am 9. September 1939 erlassen wurde und nunmehr der beschränkten Auskunft unterliegt. Die übrigen Angeklagten sind unbescholten. Regelwidrigkeiten in körperlicher oder geistiger Hinsicht konnten bei ihnen, ausser einer starken Nervosität bei der Angeklagten Till, nicht wahrgenommen werden.

II. Der festgestellte Sachverhalt :

In der Hauptverhandlung wurde nach der Einlassung der fünf Angeklagten im Zusammenhang mit der Aussage der Zeugen Herbert Flicker und Theodor Thellmann folgender Sachverhalt zur Ueberzeugung des Gerichts festgestellt :

Sämtliche Angeklagte, ausser Mayerhofer, haben, jeweils jeder für sich, in seiner Wohnung, während des jetzigen Krieges durch verschieden lange Zeit deutschsprachige Nachrichten englischer Sender eingestellt und abgehört. Der Erstangeklagte hat dies vom Kriegsanfang bis Frühjahr 1944 wochentlich etwa ein- bis zweimal, der Angeklagte Alois Krapfenbauer in der Zeit von Ende 1942 bis März 1943 in ähnlichen Umständen, möglicherweise jedoch mit Unterbrechung während einzelner Wochen, der Angeklagte Reginald Pollak von Herbst 1943 bis Frühjahr 1944 insgesamt etwa zwanzig- bis dreissigmal und die Angeklagte Till von Herbst 1941 bis Frühjahr 1944 in unregelmässigen Ab-

standen getan.

Die dabei vorzunehmenden Nachrichten hat der Erstangeklagte, der auch seine nunmehr verstorbene Frau mitihren liess, bei gelegentlichen Besuchen der übrigen Angeklagten und des Zeugen Plöcker, die während der Arbeitszeit und in der Frühstücksstunde meist einzeln zu ihm kamen, hier jedoch manchmal zufällig zusammengefallen, in seinem Arbeitszimmer in Betrieb weiterzuerhalten, wobei auch tollak wiederholt Nachrichten aus den von ihm abgehörten Sendungen zum Besten gab.

III. Die Beweisaufnahme :

Die vier verurteilten angeklagten geben das Abhören des ausländischen Nachrichtendienstes zu, wie dies oben festgestellt wurde. Lediglich die angeklagte Till behauptet, sie habe mit ihrem Gerät den Sender London kaum verstehen können, nur unter Zuhilfenahme des aus den deutschen Nachrichten und den Zeitungen stammenden eigenen Wissens habe sie manchmal den ungefähren Sinn verstehen können. Da Till jedoch zugegebenermassen mehrere Jahre hindurch ihr Gerät immer wieder auf Auslandsender eingestellt hat, ist das Gericht davon überzeugt, dass das Ergebnis ihrer Bemühungen besser war, als sie es heute wahrhaben will, und dass daher auch diese angeklagte jedenfalls häufig die eingestellten Nachrichten, ihrer Absicht gemäss, auch hat verstehen können.

In übrigen verantwortet sich der Erstangeklagte, der einen englischen Sender auf Meterband 41 abgehört zu haben zugibt, dahin, dass auch die Gefolgschaftsmitglieder des Betriebs Schräck-Ericsson, insbesondere während der Frühstücksstunde zu ihm gekommen seien, darunter seien auch die vier Mitangeklagten gewesen, da er als einziger unter ihnen ein eigenes Arbeitszimmer gehabt habe. Es habe sich dabei keineswegs um verabredete Zusammenkünfte gehandelt, sondern um gelegentliche Besuche der ihn nicht unmittelbar unterstellten Arbeitskameraden, was in der Regel nur zu Gesprächen unter vier Augen geführt habe. Am häufigsten sei Mayerhofer als gewesen, den er selbst als "Naturforscher" besonders geschätzt und mit dem er viele Privatsachen, die Schul sorgen des eigenen Sohnes und die verunglückte frühere und die gute jetzige Ehe des Gesprächspartners besprochen habe. Gelegentlich sei das Gespräch mit Mayerhofer, wie auch mit anderen Besuchern auch auf politische Fragen gekommen und habe hier meistens an die gewöhnlich auf dem Schreibtisch liegende Ausgabe des Volkischen Beobachters angeknüpft. Richtig sei, dass er selbst während dieser übrigens immer ziemlich kurzen Unterhaltungen auch abgehörte Nachrichten aus dem englischen Nachrichtendienst erzählt habe, was auch tollak hin und wieder getan habe. Auch Mayerhofer habe Nachrichten gebracht, die aus Feindsendern hätten stammen können; doch habe dieser nie davon gesprochen, dass er solche Sender abhöre. Till sei bei solchen Gesprächen öfters zugegen gewesen, da sie neben anderen Aufgaben auch ihn - den Erstangeklagten - als Sekretärin zugeteilt gewesen sei; sie habe sich jedoch an den Gesprächen nicht selbst beteiligt. Man habe den Eindruck gewinnen können, dass sie vielfach nur deswegen anwesend gewesen sei, um den anderen ihre Vertrauensstellung auch durch ihre Gegenwart bei so intimen Unterhaltungen zu zeigen. Von Krajenbaur wisse er, dass auch dieser Angeklagte manchmal Nachrichten erzählt habe; an Einzelheiten könne er sich jedoch ebenso wenig er-

innern, als er zu behaupten vermöge, dass diese Nachrichten von Auslandsendern stammten. Wenn er bei seiner Vernehmung vor dem Staatsanwalt in diesem und anderen Punkten weitergehende Angaben gemacht habe, so sei er damals in seiner Angst um seine Frau, die sich inzwischen auch tatsächlich selbst entleibt habe, allen diesen Einzelheiten gegenüber zu gleichgültig und zu verwirrt gewesen, als dass er damals genau nachgedacht habe.

Der Angeklagte Kropfenbauer bestreitet, jemals abgehörte oder sonst in Erfahrung gebrachte Meldungen ausländischer Sender weiter erzählt zu haben. Er habe allerdings einmal bei Reuschel von Tunis gesprochen; da habe er jedoch nicht eine solche Meldung weitergegeben, sondern nur seine Meinung über die Kämpfe dort zum Ausdruck gebracht. Im Übrigen seien in den von ihm mitgeführten Unterhaltungen, deren übrigens Pollak nur selten angewohnt habe, die Wehrmachtsberichte "teils positiv, teils negativ" gewertet worden. Als einmal die Rede von Stalingrad gewesen sei, habe der gerade anwesende Mitangeklagte Mayerhofer abgewehrt und gesagt, man solle ihn doch mit diesen Nachrichten in Ruhe lassen. Die Angeklagte Till habe sich, wenn auch wiederholt, anwesend, nicht direkt an den Gesprächen beteiligt; vielfach habe er auch mit Reuschel unter vier Augen gesprochen.

Der Angeklagte Pollak beziffert den Umfang seiner Abhörtätigkeit auf zwanzig- bis dreißigmal. Er habe nur die Abwesenheit seiner Frau, die in der Verbotszeit für die Partei tätig gewesen sei, zum Einstellen des Londoner Senders benutzen können. Wichtig sei, dass er wiederholt bei Reuschel im Zimmer gewesen sei; die Nachrichten habe er seiner Erinnerung nach dem erstangeklagten allein erzählt, er auch von den selbst abgehörten Auslandsnachrichten gesprochen habe. Mayerhofer, der übrigens als einziger der Arbeitskameraden seine Gesuche um Wiedereinstellung in die Wehrmacht gebilligt habe, sei nicht mit ihm zugleich bei Reuschel gewesen.

Die Angeklagte Till bestreitet jede Verbreitung von Auslandsnachrichten. Dem Zeugen Plokker, mit dem sie morgens öfters auf der Strassenbahn während der Fahrt zur Arbeitsstelle zusammengekommen sei, habe sie ausschliesslich Meldungen aus dem deutschen 7-Uhr-Nachrichtendienst berichtet.

Der Angeklagte Mayerhofer endlich stellt jedes Abhören ausländischer Sender und jede Verbreitung von Nachrichten aus solcher Quelle entschieden in Abrede. Er behauptet, durchaus staatsbejahend eingestellt zu sein und dies insbesondere durch seine kriegswichtige und schöpferische Tätigkeit als Entwicklungsingenieur in einem Rüstungsbetrieb bewiesen zu haben. Als solcher wisse er ganz genau, dass es für ihn keine derartige ihn voll befriedigende Arbeit und auch keine den heutigen Verhältnissen entsprechende Entlohnung mehr gebe, wenn Deutschland den Krieg verliere. Da er früher in der Systemzeit zwar als Ingenieur verwendet, aber als Hilfsarbeiter bezahlt worden sei, habe er nicht den geringsten Grund zu einer Abneigung gegen die heutigen Verhältnisse. Im 22. Bezirk hier wohnhaft, benötige er täglich eine Fahrzeit von etwa 2 1/2 Stunden. Zusammen mit der langen Arbeitszeit und der Beschäftigung mit technischen Fragen auch ausserhalb der Arbeitsstelle bleibe da kein Raum für das Abhören feindlicher Sender. Allerdings benütze er die lange An- und Heimfahrt, um viel in den Zeitungen zu lesen. So sei er immer gut unterrichtet gewesen. Und

es könne sein, dass jemand für die Nachricht eines Auslandsenders gehalten habe, was in Wirklichkeit nur das Ergebnis seiner eigenen Kombination gewesen sei.

Auch der Zeuge Flokker, der im gleichen Betrieb tätig war, bestätigt, dass bei den Unterhaltungen in Heuschels Zimmer keineswegs stets alle Angeklagten versammelt gewesen seien. Dabei habe Heuschel oft Nachrichten ausländischer Sender erzählt, wie überhaupt die Gespräche nicht den Eindruck einer sehr reichsfreundlichen Haltung vermittelt hätten. Krapfenbauer habe einmal berichtet, der Sender London habe eine Nachricht über den Feldzug in Tunis oder Sizilien gebracht. Welche Nachricht damals Krapfenbauer hierüber in diesem Zusammenhang wiedergegeben habe, das sei ihm selbst jedoch jetzt nicht mehr erinnerlich. Die Angeklagte Till habe ihm während der gemeinsamen Strassenbahnfahrten erzählt, dass sie ausländische Sender abhöre und dabei wiederholt auch den Inhalt von Meldungen berichtet. Ob dies aber Nachrichten aus deutschen oder englischen Sendungen gewesen seien, das könne er nicht hundertprozentig behaupten. Die Angeklagte Till habe immer nur sachlich gesprochen und nie Propaganda gemacht. Mayerhofer habe ihm einmal erzählt, dass er in der Fabrik eine ausländische Nachricht mit einem Lorenz-Gerät auf langer Welle aufgefangen habe, und habe ihm dann auch diese Meldung, eine nicht sehr wichtige, dem Zeugen jedoch nicht mehr näher erinnerliche Mitteilung über den Feldzug in Italien erzählt.

Diese Aussage allein reicht jedoch nicht aus, um den Angeklagten Mayerhofer das Auslandsempfangen einwandfrei zu überführen. Mayerhofer selbst bringt nicht ungläubig vor, dass das Lorenz-Gerät, mit dem er in der Fabrik zu arbeiten habe, derartigen Störungen dort unterworfen sei, dass man damit Ausland gar nicht habe empfangen können. Der Zeuge aber muss zugeben, dass er selbst zur Zeit unter der Anklage des Betrugs an Angehörigen von Stalingrad-Kämpfern in Untersuchungshaft sich befindet. Da er weiter einräumt, einmal - im Ergebnis erfolglos - auch dem Angeklagten Mayerhofer die Verschaffung von Nachrichten über dessen bei Stalingrad vermissten Bruder um den Preis von 600.- RM angeboten zu haben, so gewinnt die Schutzbehauptung dieses Angeklagten an Wahrscheinlichkeit, wonach möglicherweise der Zeuge für die erlittene Abfuhr nunmehr durch diese Belastung Rache zu nehmen beabsichtigen könnte. Dazu kommt, dass auch der vernehmende Polizeibeamte, der Zeuge Krim.Ob.Sekr. Thellmann, schon bei seinen früheren Vernehmungen an Flokker eine gewisse Unklarheit bemerkt hat, die auch mit seiner immerhin nicht vollständigen Beherrschung der deutschen Sprache zusammengehängt habe. Somit kann dem Angeklagten Mayerhofer, von dem Heuschel und Kollak Aussagen über die Notwendigkeit, diesen Krieg nicht zu verlieren, wiedergeben, das Abhören feindlicher Sender ebenso wenig wie die Verbreitung von Feindnachrichten nachgewiesen werden.

Auch bei Krapfenbauer und Till scheidet der letztere Nachweis. Wenn gegenüber der Angeklagten Till heute Flokker seine frühere Belastung weitgehend widerspricht, so hat ausserdem noch der Zeuge Thellmann berichtet, dass die Angeklagte auch bei ihrer Vernehmung am 9. Juni 1944 nur davon gesprochen habe, dass sie und Flokker auf dem Weg in die Fabrik oder dort selbst die beiderseits vernommenen Nachrichten ausgetauscht hätten. Mit Rücksicht auf diese Einlassung sei auch die zunächst in die Niederschrift aufgenommene Wendung, die von

einer Mitteilung von Auslandsnachrichten an Flokker gesprochen habe, auf Verlangen der Vernommenen damals gestrichen worden. Diese Berichtigung bei der polizeilichen Vernehmung im Zusammenhang mit der heutigen Einlassung der Angeklagten aber macht es nicht unwahrscheinlich, dass bei diesem Austausch der beiderseitigen vernommenen Meldungen die Angeklagte Nachrichten deutscher Sender gebracht und dafür etwa von Flokker andere Meldungen erzählt bekommen haben könnte.

Auch bei Krapfenbauer vermag die Belastung des Flokker allein nicht zu genügen, die Mitangeklagten Einzelheiten über die Gesprächsbeteiligung dieses Angeklagten nicht beibringen können. Was Krapfenbauers eigene Einlassung anlangt, so hat der Zeuge Thellmann eine von ihm auf Blatt 56 des Aktes aufgenommene Berichtigung dieses Angeklagten näher aufgeklärt. Nach dieser Aussage des Polizeibeamten hat nämlich Krapfenbauer damals sogleich nach seinem Geständnis über die angebliche Weitergabe einer ausländischen Meldung über die Feindlandung in Tunis oder Sizilien sich wieder vorführen lassen und dabei erklärt, dass er diese Nachrichten damals nicht aus dem Feindsender bezogen habe. Diese Berichtigung ist dann allerdings nach der Bekundung des Zeugen missverständlich so formuliert worden, als ob der Angeklagte damals Flokker und Reuschel nur die Herkunft der Nachricht aus Feindesland nicht erzählt habe. Was der Angeklagte Krapfenbauer über die Beendigung seiner Abhörtätigkeit im Frühjahr 1943 vorträgt, ist nicht ungläubhaft, da nach der Aussage des Zeugen Thellmann bei der Hausdurchsuchung das Philips-Gerät dieses Angeklagten tatsächlich schadhaft und nicht empfangsbereit und lediglich ein zum Auslandsempfang unbrauchbarer Volksempfänger vorhanden war. Es ist daher die Schutzbehauptung dieses Angeklagten, dass dieser Zustand bereits infolge Durchbrennens einer Röhre im Frühjahr 1943 eingetreten sei und dass er selbst - trotz leichter Möglichkeit im Betrieb aus dem Willen zum Abbruch des strafbaren Treibens heraus sich um Ersatz nicht umgesehen habe, nicht zu widerlegen.

Bei einem Überblick über das gesamte Vorbringen erscheint es dem Gericht nicht dargetan, dass es sich bei den Unterhaltungen bei Reuschel um vorbedachte und geplante Veranstaltungen gehandelt hat. Vielmehr kann auch Flokker nicht bestreiten, dass die gelegentlichen Einzelbesuche der Arbeitskameraden bei Reuschel zu den Gesprächen Anlass gaben, die, teils unter vier Augen, teils jedoch, vor allem auch während der kurzen Frühstückspause, zwischen mehreren Teilnehmern geführt wurden. Reuschel gibt eine gewisse schon mit der Abstammung seiner Frau im Zusammenhang stehende Abneigung mindestens gegen solche Einrichtungen des nationalsozialistischen Staates zu erkennen; dass er jedoch diese Abneigung bewusset, insbesondere innerhalb des Betriebes betätigt hätte, dafür besteht ein Nachweis also weniger, als der Erstangeklagte als kaufmännischer Angestellter nicht der Vorgesetzte der drei übrigen auf technischem Gebiet arbeitenden männlichen Angeklagten gewesen ist. Bei der Angeklagten Till ist es glaubhaft, dass ihre Tat auf weiblicher Neugierde beruht; diese Angeklagte trägt ausserdem unwiderlegt vor, dass sie nervenkrank sei und in den Jahren 1940 und 1941 längere Zeit arbeitsunfähig gewesen sei.

IV. Die rechtliche Würdigung und Strafzumessung:

Nach den Feststellungen zu II. haben sämtliche verurteilten Angeklagten wiederholt absichtlich ausländische Sender abgehört. Auch bei der Angeklagten Till ist das Gericht davon überzeugt, dass diese

Angeklagte den Sinn der Sendungen öfters verstanden hat und dass daher auch bei ihr die Tat über einen blossen Versuch hinaus gediehen ist. Es liegt daher bei sämtlichen verurteilten Angeklagten das Verbrechen nach § 1 der Verordnung über ausserordentliche Rundfunkmassnahmen vom 1. September 1939, RGBl. I, 1683, vor. Ein leichterer Fall konnte bei keinem mit Rücksicht auf die mehrfache Wiederholung angenommen werden. Ausserdem haben Reuschel und Pollak Nachrichten ausländischer Sender vorsätzlich verbreitet, indem sie sie weitererzählten, Reuschel auch dadurch, dass er seine Frau mithören liess. Dass diese Nachrichten geeignet waren, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden, ergibt sich, ausser aus der allgemeinen Absicht der Feindpropaganda, schon daraus, dass selbst Kraffenbauer die vielfache "negative" Bewertung des deutschen Wehrmachtsberichts in den Gesprächen, offenbar unter dem Einfluss der Auslandsnachrichten, zugeben musste. Die beiden genannten Angeklagten haben daher auch das Verbrechen nach § 2 der genannten Verordnung begangen. Nachdem die Staatspolizeistelle hier mit Schreiben vom 22. Juni 1944 nach beiden Richtungen Antrag auf Strafverfolgung gestellt hat, rechtfertigt sich der Schuldspruch in dem angeordneten Umfang.

Dem Angeklagten Mayerhofer ist nach dem Gesagten weder das Abhören des Feindrundfunks noch die Veroreitung der Nachrichten aus solcher Quelle nachzuweisen. Die Aeusserung des Angeklagten Reuschel, wonach der Inhalt der Auslassung Mayerhofers vielfach deren Herkunft aus Feindesmund mindestens wahrscheinlich gemacht hätte, lässt zwar den Gedanken auftreten, dass dieser Angeklagte möglicherweise unwahre oder doch gröblich entstellte Behauptungen tatsächlicher Art auf politischem Gebiete aufgestellt haben könnte. Da es aber an allen Einzelheiten fehlt, die die Nachprüfung der gröblichen Entstellung, der Eignung zu reichs- oder parteischädlicher Wirkung und des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit ermöglichen könnten, war auch eine Verurteilung wegen Verbreitung staatsabträglicher Gerüchte im Sinne von § 1 Heimtückegesetzes nicht möglich. Der Angeklagte musste daher von der gegen ihn erhobenen Anklage eines Verbrechens nach §§ 1 und 2 Rundfunkverordnung freigesprochen werden.

Soweit Verurteilung nach § 2 der Verordnung erfolgte, war weiterhin zu prüfen, ob ein besonders schwerer Fall im Sinne dieser Vorschrift vorliegt. Bei dem in weit geringerem Umfang schuldig gewordenen Angeklagten Pollak, der zudem durch seine Kriegsdienstleistung und seine mehrfachen Versuche zur Wiedereinstellung in den Wehrdienst eine gewisse staatsbejahende Haltung gezeigt hat, schied diese Möglichkeit von vornherein aus. Aber auch bei dem Erstangeklagten war zu bedenken, dass seine Verbreitungshandlungen zwar mehreren Personen gegenüber, jedoch stets nur in Gelegenheitsgesprächen und vielfach unter vier Augen, nicht aber etwa planmässig gesetzt wurden. Der Angeklagte selbst kann zwar - wie die meisten Rundfunkverbrecher - nicht als Staatsfreund bezeichnet werden; andererseits aber hat er sowohl im Weltkrieg in einer mit Auszeichnung bedachten Frontdienstleistung als auch während dieses Krieges in dem Rüstungsbetrieb seine Pflicht erfüllt und ist politisch bisher nicht hervorgetreten. Irgendein propagandistischer Zweck seiner Gelegenheitserzählungen ist nicht darzulegen. Trotz der Wiederholung der Verbreitungshandlungen hebt sich daher der festgestellte Sachverhalt auch hier weder nach den äusseren Umständen der Tat noch der Persönlichkeit des Täters so deutlich von dem Durchschnitt einschlägiger Fälle ab, dass von einem besonders schweren Fall gesprochen werden könnte.

Immerhin wirkte bei diesem Angeklagten neben dem Zusammentreffen der beiden Verbrechen die vielfache Wiederholung stark erschwerend. Unter Würdigung der Milderungsgründe, seiner bisherigen Unbescholtenheit, der Kriegsdienstleistung und des weitgehenden Geständnisses entsprach die vom öffentlichen Ankläger beantragte aus § 2 der Verordnung entnommene Zuchthausstrafe dem Verschulden dieses Angeklagten.

Die übrigen verurteilten Angeklagten konnten wesentlich milder behandelt werden. Hier war bei allen die Wiederholung, bei Pollak ausserdem das Zusammentreffen zweier Verbrechen strafscharfend zu würdigen. Andererseits kam auch diesen Angeklagten die Unbescholtenheit - oder doch bei Pollak ein der Unbescholtenheit wohl gleichnachtsendes Vorleben - und das Geständnis, bei Pollak auch die belobte Kriegsdienstleistung zugute. Bei dem Vergleich des Verschuldens der Angeklagten Krapfenbauer und Till wurde nicht verkannt, dass diese Angeklagte ihre Tat durch längere Zeit als jener wiederholt hat. Andererseits aber war der Angeklagten nicht zu widerlegen, dass sie wenigstens in manchen Fällen die Sendungen kaum verstanden haben mag. Wenn man weiter ihre Krankheit und Krapfenbauers stärkere Teilnahme an den Gesprächen berücksichtigt, so war der Zweitangeklagte, trotz seiner unwiderlegt freiwilligen Abstandnahme von weiteren Abhören, strenger zu bestrafen, als die neugierige unpolitisch scheinende Frau. Alle diese Strafzumessungsgründe wurden bei Ausmessung der im Einklang mit den Anträgen des Staatsanwaltes angeordneten Zuchthausstrafen erwogen, von denen die Strafe bei Pollak aus § 2, die übrigen Strafen jedoch aus § 1 der Verordnung zu entnehmen waren.

Die Anrechnung der Verhaft bei den verurteilten Angeklagten ergibt sich aus Artikel 1 § 1 Strafnormenverordnung, § 55a österr. StG., die Einziehung der benutzten Empfangsanlage aus § 1 Absatz 4 der Rundfunkverordnung. Die Kostenfolge regelt sich nach §§ 465, 466, 467, Absatz 1 EStPO.

Vorsitzer:
Ewald

Berichterstatter:
Dr. Freudenberg

Beglaubigt
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle:

Justizinspektor.



An Herrn

Rechtsanwalt Dr. Hans Gürtler

in Wien I.,

Seilergasse 8

zur Kenntnis



Jendel-hoggen